



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Verbundetat 2011</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>N/VIII/2011/0255</b>	<b>03.11.2011</b>	<b>10</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.11.2011	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	09.12.2011	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	14.12.2011	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat stimmt folgendem Verfahren bzgl. Ergänzung des Verbundetats 2011 aufgrund der Einführung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW zu:

Die Finanzierungsbeträge des Verbundetats 2011 werden nicht geändert, da die Datenbasis zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW derzeit noch nicht belastbar dargestellt werden kann. Die Zahlung des vierten Abschlags für das Jahr 2011 wird somit durch diese Anpassung nicht verändert.

Sollte sich jedoch in der Ergebnisrechnung 2011 herausstellen, dass der Finanzierungsbetrag eines Verkehrsunternehmens über dem Betrag dieses Verbundetats 2011 liegt, so ist dieses Übersteigen unter den folgenden Voraussetzungen in der Ergebnisrechnung 2011 zu berücksichtigen:

- Es erfolgt eine separate Prüfung, ob die Steigerung durch die Gesetzesänderung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale entstanden ist.

- Hierfür werden die für den Verbundetat 2011 (Stand März 2011) geplanten Mittel aus § 45a PBefG gem. dem km-Schlüssel des Verbundetat 2011 (Stand März 2011) auf die Gebietskörperschaften fiktiv verteilt.
- Die so ermittelten gebietskörperschaftsscharfen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG werden verglichen mit den gebietskörperschaftsscharfen Mitteln der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW der Ergebnisrechnung 2011.
- Liegen die Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW unter den im März 2011 geplanten Mitteln aus § 45a PBefG, wird der Differenzbetrag als zulässige Steigerung in der Ergebnisrechnung 2011 anerkannt, da die Steigerung auf die Änderung der Rechtslage zurückzuführen ist.
- Liegen die Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW über den im März 2011 geplanten Mitteln aus § 45a PBefG, führt der Differenzbetrag in der Ergebnisrechnung 2011 zu einer Verminderung der Finanzierungsbeträge.
- Diese Regelung greift, soweit in den lokalen Anhörungsgesprächen keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Eine endgültige Abrechnung des Jahres 2011 erfolgt wie gehabt mit dem Spitzenausgleich der Ergebnisrechnung des Jahres 2011.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) eine Ergänzung zum Verbundetat 2011 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie) zur Beschlussfassung vor.

Hintergrund dieser Ergänzung des Verbundetats 2011 ist die Einführung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG durch das Land NRW Ende des Jahres 2010. Diese Regelung ersetzt die bisherigen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG. Der Verwaltungsrat der VRR AöR hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrerausweise im Ausbildungsverkehr im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (Ausbildungsverkehr-Richtlinie [AusbV-RL])“ beschlossen (F/VIII/2011/0149). Diese bildet nunmehr die Basis zur Ermittlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale je Verkehrsunternehmen.

Der o. g. Sachverhalt war zum Zeitpunkt der Erstellung des Verbundetats für das Jahr 2011 (Ende 2010/Anfang 2011) noch nicht klar und ein Vorgehen war noch nicht beschlossen. Daher lag den Planungen der Verkehrsunternehmen für das Jahr 2011 die zu dem Zeitpunkt

maßgebliche Ausgleichsleistung nach § 45a PBefG zugrunde. Von den vom Land NRW für das Jahr 2011 zur Verfügung gestellten Mitteln entfallen rd. 38,5 Mio. € auf den VRR. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2011 keine Verschlechterung in der Ausgleichsleistung gegenüber der Planung des Verbundetats 2011 entsteht. Der vom Land NRW vorgegebene Verteilungsmechanismus führt jedoch zu Verschiebungen der Ausgleichsleistung zwischen den Verkehrsunternehmen. Dies macht diese Ergänzung des Verbundetats 2011 notwendig.

Die Finanzierungsbeträge des Verbundetats 2011 werden nicht geändert, da die Datenbasis zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW derzeit noch nicht belastbar dargestellt werden kann. Die Zahlung des vierten Abschlags für das Jahr 2011 wird somit durch diese Anpassung nicht verändert.

Sollte sich in der Ergebnisrechnung 2011 herausstellen, dass der Finanzierungsbetrag eines Verkehrsunternehmens über dem Betrag dieses Verbundetats 2011 liegt, so ist dieses Übersteigen unter den folgenden Voraussetzungen in der Ergebnisrechnung 2011 zu berücksichtigen:

- Es erfolgt eine separate Prüfung, ob die Steigerung durch die Gesetzesänderung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale entstanden ist.
- Hierfür werden die für den Verbundetat 2011 (Stand März 2011) geplanten Mittel aus § 45a PBefG gem. dem km-Schlüssel des Verbundetat 2011 (Stand März 2011) auf die Gebietskörperschaften fiktiv verteilt.
- Die so ermittelten gebietskörperschaftsscharfen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG werden verglichen mit den gebietskörperschaftsscharfen Mitteln der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW der Ergebnisrechnung 2011.
- Liegen die Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW unter den im März 2011 geplanten Mitteln aus § 45a PBefG, wird der Differenzbetrag als zulässige Steigerung in der Ergebnisrechnung 2011 anerkannt, da die Steigerung auf die Änderung der Rechtslage zurückzuführen ist.
- Liegen die Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW über den im März 2011 geplanten Mitteln aus § 45a PBefG, führt der Differenzbetrag in der Ergebnisrechnung 2011 zu einer Verminderung der Finanzierungsbeträge.

Die Zahlung des vierten Abschlags für das Jahr 2011 wird durch diese Anpassung nicht verändert. Eine endgültige Abrechnung des Jahres 2011 erfolgt dann mit dem Spitzenausgleich der Ergebnisrechnung des Jahres 2011

Die Zahlungen aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen unterliegen den Regularien der o. g. Ausbildungsverkehr-Richtlinie und werden einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen.